

denen die Annahme, dass 'paria litterarum' etwas anderes bedeuten könnte als einzelne Briefe, ohne jeden Zweifel ausgeschlossen ist. In dem von Bernardus de Mercato, dem Kammernotar Heinrichs VII., im Jahre 1313 zu Pisa angefertigten Verzeichnis der in der königlichen Kammer aufbewahrten Archivalien¹ werden zwei Gruppen Urkunden oder Briefe je als 'novem paria litterarum' aufgeführt, und die dann folgenden Verzeichnisse der einzelnen Stücke beider Gruppen zeigen, dass jede derselben wirklich neun Stücke, nicht aber achtzehn enthielt. Nicht weniger deutlich sprechen zwei andere Schriftstücke in Verbindung mit einander. In einer von dem Kardinal Bertrand im März 1311 ausgestellten Instruktion für päpstliche Legaten erteilt er ihnen den Auftrag, 'quattuor paria litterarum' an den Reichskanzler und drei andere genannte Personen zu überbringen². Dass es sich hier sicher nur um vier Briefe handelt, bezeugt nun der im Kladdenregister Clemens' V. überlieferte Text dieser Briefe mit der angefügten Registernotiz³. Der Text selbst trägt die Adresse an den Grafen von Savoyen, während die Registernotiz anordnet, dass dasselbe Schreiben auch an die in der Instruktion genannten drei anderen Adressaten ausgefertigt werden soll.

Wenn auch nicht mit der gleichen, jeden Zweifel ausschliessenden Bestimmtheit, so sprechen doch auch noch andere Stellen, in denen 'paria litterarum' erwähnt sind, mehr oder weniger deutlich für die Richtigkeit unserer Deutung, keine einzige dagegen. Ein Nachweis im einzelnen dürfte aber hierfür nicht erforderlich sein⁴.

Bedeutet demnach 'par litterarum' nicht ein Paar Briefe, so kann sich 'par' nur auf die Einheiten beziehen, deren Mehrheit den Brief, die 'litterae', bildet. Mit anderen Worten: 'par litterarum' bedeutet eigentlich ein Paar Buch-

1) MG. Constit. IV, 2, p. 1080, n. 1045: 'Item novem paria litterarum sigillatarum sigillo comitis de Claromonte, procuratoris regis Frederici, videlicet: Littera dicti comitis' u. s. w. (Folgt die Inhaltsangabe von 9 Stücken). 'Item novem paria litterarum sigillatarum sigillo regis Frederici, videlicet: Quod barones iurent' u. s. w. (folgt die Inhaltsangabe von 9 Stücken). 2) Constit. IV, 1, n. 594, p. 552 l. 15: 'Mittit etiam vobis quatuor paria litterarum, que diriguntur . . . cancellario . . . regis, . . . comiti Sabaudie, dominis Guidoni de Flandria comiti Zelandie et Oddoni de Grandissono presentandas per vos eisdem'. 3) Constit. IV, 1, p. 550, n. 592. Die Adresse lautet: 'nobili viro Amedeo comiti Sabaudie'. Die Registernotiz p. 551: 'Item consimiliter venerabili fratri Henrico Tridentino' (der Reichskanzler). 'Item Guidoni de Flandria comiti Zelandie. Item Oddoni de Grandissono'. 4) Ausser den im Vor-